

## Bekanntmachung

Die 01. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben findet am Donnerstag, den 18.01.2024 statt.

Beginn: 17:00 Uhr / Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Kollegiensaal

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 08. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben am 30.11.2023
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2024 der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0096/2023
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1 Strategie des Jobcenters zur Bewältigung der Langzeitarbeitslosigkeit in Vorpommern-Rügen
- 4.2 Gutscheincard  
Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion  
Vorlage: AN 0104/2023
- 5 Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 6.1 Stiftungsangelegenheiten - Brunst-Weber-Stiftung  
Vorlage: B 0101/2023
- 7 Beratung zu aktuellen Themen
- 7.1 Sachstand zu der Untersuchung der 5 definierten Standorte zur Nutzung der Geothermie in Stralsund
- 8 Verschiedenes

#### Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Bernd Buxbaum  
Ausschussvorsitzender

# TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben

## Niederschrift

der 08. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 30.11.2023  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 18:05 Uhr  
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

### **Anwesend:**

#### Vorsitzende/r

Herr Bernd Buxbaum

#### Mitglieder

Herr Henrik Gotsch bis 17:48 Uhr  
Herr Martin Krämer  
Frau Sally Raese  
Herr Daniel Ruddies  
Frau Birkhild Schönleiter  
Frau Gabriele Szelwis

#### Vertreter

Frau Ute Bartel Vertretung für Frau Dr. Heike Carstensen  
Herr Thomas Schulz Vertretung für Herrn Rocco Pantermöller

#### Protokollführer

Frau Madlen Zicker

#### von der Verwaltung

Frau Jana Gaede  
Herr Andre Kretschmar

#### Gäste

Herr Ralf Klingschat  
Herr Rainer Lange

## **Tagesordnung:**

- 1** Bestätigung der Tagesordnung
- 2** Bestätigung der Niederschrift der 07. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben am 05.10.2023
- 3** Beratung zu Beschlussvorlagen
- 4** Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1** Gutscheincard  
Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion  
Vorlage: AN 0104/2023
- 5** Verschiedenes
- 9** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben sind 9 Mitglieder zu Beginn anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

## **zu 1 Bestätigung der Tagesordnung**

Vor Beginn der Sitzung gedenkt Herr Bernd Buxbaum dem unerwartet verstorbenen Ausschussmitglied Herrn Michael Adomeit. Es folgt eine Schweigeminute für Herrn Adomeit.

Herr Buxbaum informiert, dass die Verwaltung darum gebeten hat, die Tagesordnungspunkte 7.2 und 7.1 zu tauschen.

Die Protokollierung bleibt von dem Tausch unberührt.

Außerdem liegt den Ausschussmitgliedern ein geänderter Beschlusstext zur Vorlage B 0092/2023 vor.

Er bittet um Kenntnisnahme.

Außerdem beantragt der Ausschussvorsitzende Rederecht für Herrn Ralf Klingschat zum Tagesordnungspunkt 4.1.

Herr Buxbaum stellt den Antrag zur Abstimmung:

Abstimmungen: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Die Tagesordnung wird mit der oben genannten Änderung betätigt.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

## **zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 07. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben am 05.10.2023**

Die Niederschrift der 07. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 05.10.2023 wird ohne Änderungen / Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 6 Zustimmungen 1 Gegenstimme 2 Stimmenthaltungen

## **zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen**

Es liegen keine Beschlussvorlagen zur Beratung vor.

## **zu 4 Beratung zu aktuellen Themen**

### **zu 4.1 Gutscheincard**

**Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0104/2023**

Herr Klingschat stellt den Antrag AN 0104/2023 vor. Er begrüßt die Gutscheincard ausdrücklich, möchte jedoch auf ein Problem hinweisen.

Er führt aus, dass, sofern die Dauer der Gültigkeit überschritten ist, der Gutschein für die meisten Inhaber nur noch Altpapier ist. Doch nur, weil die Frist abgelaufen ist, bedeutet dies nicht, dass das Geld verloren ist. Weigert sich das Geschäft, den abgelaufenen Gutschein

einzulösen, hat derjenige, der den Gutschein erworben hat, einen Anspruch auf Auszahlung in bar. Denn in diesem Fall hat der Aussteller sich nach § 812 BGB unberechtigt bereichert, da die Gegenleistung nicht erbracht wurde. Akzeptiert der Händler den Gutschein nach Ablaufdatum, würde er das Geld von der Hansestadt Stralsund nicht zurückbekommen. Ferner weist er darauf hin, dass die Gültigkeitsdauer auf den Gutscheinen nicht vermerkt ist.

Herr Gotsch weist auf die steuerrechtlichen Schwierigkeiten der Hansestadt Stralsund bei einer Laufzeit von 30 Jahren hin.

Frau Raese gibt zum Hinweis, dass die Akzeptanzstellen angehört sowie die Gültigkeitsdauer mit diesen abgestimmt werden sollte. Ferner schlägt sie vor, dass Prüfungsergebnis des Rechtsamtes abzuwarten.

Herr Buxbaum verweist auf den erhöhten Aufwand der Verwaltung bei einer Gültigkeitsdauer von 30 Jahren.

Frau Bartel stellt den Antrag auf Verweisung in die Fraktionen.

Herr Schulz merkt an, dass die Gutscheine seines Geschäftes keine Begrenzung in der Gültigkeit haben.

Auf die Nachfrage von Herrn Gotsch schildert Herr Kretzschmar als ehemaliger Leiter der Tourismuszentrale, dass die Einlösefrist für die Gutscheine auf drei Jahre festgelegt wurde. Er empfiehlt ebenfalls, die Prüfung des Rechtsamtes abzuwarten.

Frau Raese weist darauf hin, dass der Ausschuss für Finanzen und Vergabe als federführend benannt ist.

Herr Ruddies ist der Meinung, dass die Akzeptanzstellen und der Aussteller des Gutscheins gesondert zu betrachten sind. Auch wenn der Aussteller den Gutschein für 30 Jahre ausstellt, heißt das nicht automatisch, dass die Akzeptanzstellen diesen über drei Jahre hinaus anerkennen müssen. Auf freiwilliger Basis kann dies natürlich akzeptiert werden.

Herr Buxbaum stellt den Antrag von Frau Bartel, den Antrag zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen zur Abstimmung:

Abstimmung: Mehrheitlich zugestimmt

Der Antrag wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut im Ausschuss beraten.

Abschließend merkt Herr Buxbaum an, dass er den Antrag grundsätzlich begrüßt, da dieser je nach Ergebnis der Prüfung durch das Rechtsamt für mehr Kundenfreundlichkeit sorgen kann.

Der Ausschussvorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt.

## **zu 5        Verschiedenes**

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

**zu 9      Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen  
aus dem nichtöffentlichen Teil**

Der Ausschussvorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass die Vorlagen B 0091/2023, B 0092/2023 und H 0136/2023 den entsprechenden Gremien zur Beschlussfassung empfohlen werden.

gez. Bernd Buxbaum  
Vorsitzender

gez. Madlen Zicker  
Protokollführung

## **Titel: Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2024 der Hansestadt Stralsund**

Federführung: 20.1 Abt. Haushalts- und Finanzplanung	Datum: 05.12.2023
Bearbeiter: Steinfurt, Gisela	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
Bürgerschaft	14.12.2023	

### Sachverhalt:

Nach § 45 Abs. 1 KV M-V hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr Haushaltssatzungen zu erlassen.

Bevor die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne 2024 der Hansestadt Stralsund beschließt, sind die vorliegenden Haushaltsplanentwürfe nach § 36 Abs. 2 KV M-V unter Federführung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe in den Ausschüssen der Bürgerschaft zu beraten.

### Lösungsvorschlag:

Die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne 2024 der Hansestadt Stralsund sind auf der Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2026, dem Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V für die Haushaltsplanung 2024 vom 09. November 2023 sowie der Ergebnisse der Herbststeuerschätzung erstellt worden.

Der Haushaltsplanentwurf 2024 umfasst folgende Bände:

- Band I - Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Kernhaushaltes mit Vorbericht, Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Stellenplan
- Band II - Wirtschaftspläne der Städtischen Unternehmen
- Band III - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der Städtebaulichen Sondervermögen

Der Band I wird zur 1. Lesung am 14. Dezember 2023 bereitgestellt.

Die Bände II und III werden schnellstmöglich nachgereicht.

### Alternativen:

keine

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Entwürfe der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne 2024 der Hansestadt Stralsund werden in die Ausschüsse der Bürgerschaft verwiesen und unter Federführung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe beraten.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen werden in den Haushaltssatzungen und den Haushaltsplänen 2024 festgesetzt.

|

Termine/ Zuständigkeiten:  
Sofort/ Kämmereiamt

HH-Plan 2024 Band I Kernhaushalt

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# TOP Ö 3.1

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Büro des Präsidenten der  
Bürgerschaft/Gremiendienst

## Beschluss der Bürgerschaft

**Zu TOP: 12.1**

**Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2024 der Hansestadt Stralsund**

**Vorlage: B 0096/2023**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Entwürfe der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne 2024 der Hansestadt Stralsund werden in die Ausschüsse der Bürgerschaft verwiesen und unter Federführung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe beraten.

Beschluss-Nr.: 2023-VII-11-1270

Datum: 14.12.2023

Im Auftrag

gez. Kuhn

# TOP Ö 3.1

## **Auszug aus der Niederschrift über die 11. Sitzung der Bürgerschaft am 14.12.2023**

**Zu TOP: 12.1  
Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2024 der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0096/2023**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Entwürfe der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne 2024 der Hansestadt Stralsund werden in die Ausschüsse der Bürgerschaft verwiesen und unter Federführung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe beraten.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

2023-VII-11-1270

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 21.12.2023

**Titel: Gutscheincard**  
**Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion**

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 04.10.2023
Einreicher: Klingschat, Ralf	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	19.10.2023	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gültigkeitsdauer der Stralsunder Gutscheincards der Tourismuszentrale auf 30 Jahre zu erhöhen.

Begründung:

Eine Akzeptanzstelle muss einen Gutschein nach Gesetz innerhalb von 3 Jahren einlösen. Das heißt aber nicht, dass auch ältere Gutscheine akzeptiert werden können.

Viele Unternehmen aus Handel und Dienstleistungen reagieren in solchen Fällen aus Kulanz im Interesse des Kunden. Schließlich ist dieser vor Jahren in Vorkasse gegangen und das Geld ist mittlerweile weniger wert.

Die Hansestadt Stralsund sollte eine Lösung finden, damit die Stralsunder Akzeptanzstellen hier nicht in Erklärungsnot geraten und die Tourismuszentrale sich nicht möglicher Vorwürfe, wie der der Bereicherung erwehren muss. Die Leistung an sich wurde vom Konsumenten schließlich bereits bezahlt. Zusätzlich ist zu beachten, dass Gutscheinkarten mit Geldbeträgen ohnehin durch die Teuerung an Wert verlieren. Eine solche Erhöhung der Gültigkeitsdauer wäre nicht nur angemessen, sondern ergäbe auch im Sinne des Stadtmarketings Sinn.

# TOP Ö 4.2

Hansestadt Stralsund  
Der Oberbürgermeister  
Büro des Präsidenten der  
Bürgerschaft/Gremiendienst

## Beschluss der Bürgerschaft

**Zu TOP: 9.2**

**Gutscheincard**

**Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0104/2023**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages AN 0104/2023 zur Beratung in die Ausschüsse für Finanzen und Vergabe (federführend) sowie Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben mit folgendem Wortlaut:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gültigkeitsdauer der Stralsunder Gutscheincards der Tourismuszentrale auf 30 Jahre zu erhöhen.

Beschluss-Nr.: 2023-VII-09-1213

Datum: 19.10.2023

Im Auftrag

gez. Kuhn



# TOP Ö 4.2

## **Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung der Bürgerschaft am 19.10.2023**

**Zu TOP: 9.2**

**Gutscheincard**

**Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0104/2023**

Herr Quintana Schmidt teilt für die Fraktion DIE LINKE./SPD mit, dass das Anliegen des Antrages verständlich ist. Gleichwohl wird der Zeitraum von 30 Jahren für sehr weitgehend gehalten. Er beantragt die Verweisung des Antrages AN 0104/2023 zur Beratung in den Ausschuss für Finanzen und Vergabe.

Herr Danter begrüßt den Verweisungsantrag und ergänzt, dass auch die Akzeptanzstellen hinsichtlich der Gültigkeitsdauer beteiligt werden müssten.

Für die Fraktion CDU/FDP erklärt Herr Dr. Zabel die Zustimmung zum Verweisungsantrag.

Herr Pieper sieht die aktuelle Umsetzung als überarbeitungsbedürftig an, sowohl im Ansatz als auch in den Abrechnungen. Er begrüßt den Antrag auf Verweisung und beantragt, die Thematik auch im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben zu beraten.

Der Präsident stellt fest, dass kein weiterer Redebedarf besteht und stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Verweisung des Antrages AN 0104/2023 zur Beratung in die genannten Fachausschüsse zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages AN 0104/2023 zur Beratung in die Ausschüsse für Finanzen und Vergabe (federführend) sowie Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben mit folgendem Wortlaut:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Gültigkeitsdauer der Stralsunder Gutscheincards der Tourismuszentrale auf 30 Jahre zu erhöhen.

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

2023-VII-09-1213

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 01.11.2023

# TOP Ö 4.2

## **Auszug aus der Niederschrift über die 16. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 21.11.2023**

**Zu TOP: 4.2**

**Gutscheincard**

**Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0104/2023**

Der Ausschussvorsitzende stellt den von ihm gestellten Antrag über das Rederecht für Herrn Klingschat zur Abstimmung, welcher einstimmig beschlossen wird.

Herr Klingschat stellt den Antrag AN 0104/2023 vor. Er begrüßt die Gutscheincard ausdrücklich, möchte jedoch auf ein Problem hinweisen.

Er führt aus, dass, sofern die Dauer der Gültigkeit überschritten ist, der Gutschein für die meisten Inhaber nur noch Altpapier ist. Doch nur, weil die Frist abgelaufen ist, bedeutet dies nicht, dass das Geld verloren ist. Weigert sich das Geschäft, den abgelaufenen Gutschein einzulösen, hat derjenige der den Gutschein erworben hat, einen Anspruch auf Auszahlung in bar. Denn in diesem Fall hat der Aussteller sich nach § 812 BGB unberechtigt bereichert, da die Gegenleistung nicht erbracht wurde. Akzeptiert der Händler den Gutschein nach Ablaufdatum, würde er das Geld von der Hansestadt Stralsund nicht zurückbekommen.

Herr Quintana Schmidt gibt zu bedenken, ob der § 812 BGB in diesem Fall anwendbar ist. Er bittet das Rechtsamt der Hansestadt Stralsund dies zu prüfen und stellt einen Antrag auf Verweisung in die Fraktionen.

Herr Fürst teilt dazu mit, dass Fälle, in welchen die Gutscheincard nach 3 Jahren zurückgegeben wurden, nicht bekannt sind. Durch diese Gutscheine hat die Tourismuszentrale Umsätze von 26.000 EUR bis 56.000 pro Jahr. Die gesetzlichen 3 Jahre Gültigkeitsdauer hält Herr Fürst als ausreichend und gewöhnlich.

Herr Pieper merkt an, dass auf den Gutscheinen nicht erkennbar ist, dass diese 3 Jahre gültig sind. Er bittet die Verwaltung dies zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Im Falle von Überschneidungen beim Einlösen des Gutscheins und des Ablaufdatums gibt er ferner zum Vorschlag, ein halbes Jahr Kulanzzeit für die Händler einzurichten.

Auf Nachfrage von Herrn Gränert bejaht Herr Fürst, dass die Gutscheindauer beliebig angepasst werden kann.

Der Ausschussvorsitzende lässt über den Antrag von Herrn Quintana Schmidt abstimmen.

Abstimmung:            7 Zustimmungen      2 Gegenstimmen      0 Stimmenthaltungen

Der Antrag AN 0140/2023 wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 24.11.2023

# TOP Ö 4.2

## **Auszug aus der Niederschrift über die 08. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben am 30.11.2023**

**Zu TOP: 4.1**

**Gutscheincard**

**Einreicher: Ralf Klingschat, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: AN 0104/2023**

Herr Klingschat stellt den Antrag AN 0104/2023 vor. Er begrüßt die Gutscheincard ausdrücklich, möchte jedoch auf ein Problem hinweisen.

Er führt aus, dass, sofern die Dauer der Gültigkeit überschritten ist, der Gutschein für die meisten Inhaber nur noch Altpapier ist. Doch nur, weil die Frist abgelaufen ist, bedeutet dies nicht, dass das Geld verloren ist. Weigert sich das Geschäft, den abgelaufenen Gutschein einzulösen, hat derjenige, der den Gutschein erworben hat, einen Anspruch auf Auszahlung in bar. Denn in diesem Fall hat der Aussteller sich nach § 812 BGB unberechtigt bereichert, da die Gegenleistung nicht erbracht wurde. Akzeptiert der Händler den Gutschein nach Ablaufdatum, würde er das Geld von der Hansestadt Stralsund nicht zurückbekommen. Ferner weist er darauf hin, dass die Gültigkeitsdauer auf den Gutscheinen nicht vermerkt ist.

Herr Gotsch weist auf die steuerrechtlichen Schwierigkeiten der Hansestadt Stralsund bei einer Laufzeit von 30 Jahren hin.

Frau Raese gibt zum Hinweis, dass die Akzeptanzstellen angehört sowie die Gültigkeitsdauer mit diesen abgestimmt werden sollte. Ferner schlägt sie vor, dass Prüfungsergebnis des Rechtsamtes abzuwarten.

Herr Buxbaum verweist auf den erhöhten Aufwand der Verwaltung bei einer Gültigkeitsdauer von 30 Jahren.

Frau Bartel stellt den Antrag auf Verweisung in die Fraktionen.

Herr Schulz merkt an, dass die Gutscheine seines Geschäftes keine Begrenzung in der Gültigkeit haben.

Auf die Nachfrage von Herrn Gotsch schildert Herr Kretzschmar als ehemaliger Leiter der Tourismuszentrale, dass die Einlösefrist für die Gutscheine auf drei Jahre festgelegt wurde. Er empfiehlt ebenfalls, die Prüfung des Rechtsamtes abzuwarten.

Frau Raese weist darauf hin, dass der Ausschuss für Finanzen und Vergabe als federführend benannt ist.

Herr Ruddies ist der Meinung, dass die Akzeptanzstellen und der Aussteller des Gutscheins gesondert zu betrachten sind. Auch wenn der Aussteller den Gutschein für 30 Jahre ausstellt, heißt das nicht automatisch, dass die Akzeptanzstellen diesen über drei Jahre hinaus anerkennen müssen. Auf freiwilliger Basis kann dies natürlich akzeptiert werden.

Herr Buxbaum stellt den Antrag von Frau Bartel, den Antrag zur Beratung in die Fraktionen zu verweisen zur Abstimmung:

Abstimmung: Mehrheitlich zugestimmt

Der Antrag wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut im Ausschuss beraten.

Abschließend merkt Herr Buxbaum an, dass er den Antrag grundsätzlich begrüßt, da dieser je nach Ergebnis der Prüfung durch das Rechtsamt für mehr Kundenfreundlichkeit sorgen kann.

Der Ausschussvorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 28.12.2023

Rechtsamt  
Herr StRR Yones Seoudy  
12.0.4.00001/23-Sy

Stralsund, den 22.12.2023  
Tel. 92 325

Ausschuss für Finanzen und Vergabe  
Vorsitzender  
Herrn Thoralf Pieper

## **Anwendung des § 812 BGB im Falle verjährter Gutscheincards**

Sehr geehrter Herr Pieper,

auf Bitten der Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Vergabe teile ich zum o. g. Prüfungsersuchen aus der Sitzung vom 21.11.2023 wie folgt mit:

### **I.**

Nach den mir vorliegenden Informationen liegt der in der Hansestadt Stralsund verwendeten Gutscheincard folgendes Konzept zugrunde:

Die Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund verkauft Gutscheincards in Stückelungen zu 5, 10 oder 20 Euro an Kunden. Die Kunden können nun in ca. 90 Akzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen mit diesen Gutscheincards bezahlen. Die Gutscheincards dienen dabei als Zahlungsmittel und haben eine Gültigkeit von drei Jahren ab ihrem Kaufdatum, welches auf der Rückseite vermerkt wird. Die Akzeptanzstelle kann die bei ihr eingelösten Gutscheincards bei der Tourismuszentrale einreichen und erhält den Wert der Gutscheincard ausgezahlt. Die Akzeptanzstellen zahlen jährlich eine Marketingumlage von 120,- € zzgl. MwSt. an die Hansestadt Stralsund.

Sollte die Akzeptanzstelle eine Gutscheincard als Zahlungsmittel akzeptieren, dessen Gültigkeitsdauer bereits überschritten ist, so tut sie dies auf eigene Rechnung. Derartige eingereichte Gutscheincards werden von der Hansestadt Stralsund nicht akzeptiert und führen nicht zu einer Erstattung des Gutscheinwerts an die Akzeptanzstelle.

Zwischen der Hansestadt Stralsund und den einzelnen Akzeptanzstellen werden Einzelverträge geschlossen, die eine Dauer von einem Jahr haben und sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr verlängern, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

### **II.**

#### **1.**

Zunächst ist kurz zu klären, ob es sich bei der Gültigkeitsbefristung der Gutscheincard um eine Ausschlussfrist oder um eine Verjährungsfrist handelt. Eine Ausschlussfrist hätte zur Folge, dass eine Leistung auf eine abgelaufene Gutscheincard rechtstechnisch als eine Leistung auf eine nicht mehr bestehende (weil erloschene) Forderung darstellen würde und somit für die Akzeptanzstelle einen bereicherungsrechtlichen Anspruch ggü. dem Kunden erzeugen würde. Eine Verjährungsfrist hingegen würde bedeuten, dass die Akzeptanzstelle zwar auf den Anspruch aus der Gutscheincard leisten darf, dies aber nicht mehr muss. Hierdurch wird kein bereicherungsrechtlicher Anspruch ausgelöst.

In der Rechtsprechung wurden Befristungen der Dauer von Gutscheinen regelmäßig als Bestimmung über die Verjährung angesehen, dies dürfte auch dem Verständnis im

Rechtsverkehr entsprechen, da Unternehmen ggf. durchaus aus Kulanz ihren Kunden entgegenkommen möchten, ohne dass dabei Rechtsansprüche entstehen sollen.

Entsprechend handelt es sich bei der Gültigkeitsbefristung der Gutscheincard nach der hier vertretenen Rechtsauffassung um eine Verjährungsregelung.

## 2.

Aus dem Zweck und der Systematik sowohl der bereicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 812 ff. BGB) als auch der gesetzlichen Verjährungsregeln (§§ 194 ff. BGB) folgt, dass die Verjährung eines Anspruchs dem Gläubiger der verjährten Forderung keinen bereicherungsrechtlichen Anspruch gegenüber dem Schuldner der verjährten Forderung gewährt.

Die Vorschriften der §§ 812 ff. BGB bestimmen, dass etwas, was ohne rechtlichen Grund erlangt wurde, herauszugeben ist. Diese bereicherungsrechtlichen Vorschriften dienen entsprechend dazu, von der Rechtsordnung des BGB nicht gebilligte Vermögensvorteile auszugleichen.

Der Gesetzgeber hat dabei im BGB an zahlreicher Stelle zum Schutze des Rechtsverkehrs Ausschluss- und Verjährungsfristen geschaffen, die letztlich rechtliche Tatsachen erzeugen sollen. Diese Regelungen würden unterlaufen werden, wenn die in ihnen normierten Rechtsfolgen über das Bereicherungsrecht ausgehöhlt werden könnten. Entsprechend ist anerkannt, dass die Verjährung eines Anspruchs keinen bereicherungsrechtlichen Anspruch erzeugt (vgl. Stadler in: Jauernig, vor § 812 BGB Rn. 14; Martinek/Heine in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, § 812 BGB Rn. 184; Sprau in Palandt, Einf v § 812 Rn. 5).

Die wurde für sogar explizit für verjährte Gutscheine unter Verweis auf die in den Verjährungsregeln niedergelegten Wertungen des Gesetzgebers ausgeurteilt (LG Oldenburg, Urteil vom 27. August 2013 – 16 S 702/12 –, Rn. 26, juris).

Entsprechend ist von davon auszugehen, dass verjährte Gutscheine keinen Bereicherungsanspruch des Kunden gegenüber dem Aussteller (hier: die Hansestadt Stralsund, nicht aber die Akzeptanzstellen!) haben.

## 3.

Zu klären wäre noch die Frage, wann die Gutscheincard tatsächlich verjährt.

In rechtlicher Hinsicht ist ein Gutschein ein sog. kleines Inhaberpapier (§ 807 BGB), auf welches bestimmte Vorschriften über den Schuldverschreibungsvertrag, nämlich lediglich § 793 Abs. 1 sowie die §§ 794, 796, 797 BGB, anzuwenden sind. Da somit eine Anwendung des § 801 BGB (Verjährung) explizit nicht bestimmt ist, greift die gesetzliche Regelverjährungsfrist von drei Jahren gem. § 195 BGB. Diese Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, also stets mit dem 31.12. des jeweiligen Jahres. Sie endet entsprechend am 31.12. drei Jahre später. Auf eine Vorlegungsfrist, wie sie bei sonstigen Schuldverschreibungsverträgen gilt, kommt es nicht an.

Für die Gutscheincard ist dabei festzuhalten, dass der Verjährungszeitpunkt in Abweichung von den gesetzlichen Regelungen nicht mehr drei Jahre ab dem Schluss des Jahres ihrer Ausstellung beträgt, sondern nur noch drei Jahre unmittelbar ab dem Datum der Ausstellung.

Eine Abweichung von Vorschriften des BGB ist grundsätzlich möglich, da das BGB sich selbst als in großen Teilen dispositives Recht versteht und insoweit die Vertragsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger wahrt. In bestimmten Konstellationen wird die Vertragsfreiheit durch das BGB jedoch auch eingeschränkt, etwa zum Schutz des Rechtsverkehrs, bestimmter regelmäßig im Rechtsverkehr benachteiligter Gruppen (Kinder, Arbeitnehmer, Mieter,

Verbraucher etc.) oder aus Gründen der Chancengleichheit. Ein Bereich, in dem dieser Schutz sehr stark ausgeprägt ist, sind die sog. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nach den §§ 305 ff. BGB, also einseitig durch eine Vertragspartei vordefinierte Vertragsbestimmungen. In AGB sind überraschende und unverhältnismäßig benachteiligende Klauseln unzulässig. Dies gilt abermals verstärkt im Verhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern.

Da die abweichenden Verjährungsregelungen bzgl. der Gutscheincard seitens der Hansestadt Stralsund einseitig vorgegeben werden, handelt es sich bei ihnen um durch die Hansestadt Stralsund gestellte AGB. Wäre diese Verjährungsregelung unwirksam, würde die Verjährungsfrist auf das gesetzliche Maß zurückfallen.

In der Literatur und Rechtsprechung sind AGB-mäßige, den Verbraucher benachteiligende Verjährungsregelungen grundsätzlich für zulässig erklärt worden, es kommt jedoch konkret etwa auf das Maß der Benachteiligung, die Komplexität der abweichenden Regelung und die mit der Verjährung nach den AGB verbundenen Rechtsfolgen an.

Die Verkürzung der Verjährung beträgt bei der Gutscheincard maximal ein Viertel der gesetzlichen Verjährungsfrist, sodass der Großteil der gesetzlichen Verjährungsfrist gewahrt bleibt. Hierin ist keine unangemessene Benachteiligung zu sehen. Die Rechtsfolgen der Verjährung ändern sich nicht. So ist etwa kein Ausschluss der Leistung, sondern rechtstechnisch nach wie vor lediglich die Durchsetzbarkeit des Anspruches aus der Gutscheincard ausgeschlossen (erkennbar u. a. daran, dass die Akzeptanzstellen die Gutscheine durchaus noch annehmen dürfen, nicht jedoch müssen). Ferner verkompliziert sich die Verjährungsregelung nicht durch die abweichende Verjährungsfrist, sondern sie stellt vielmehr eine Vereinfachung dar. Ein am 01.04.2023 ausgestellter Gutschein endet nun nicht mehr am 31.12.2026, sondern am 01.04.2026, was für die Nutzer (trotz der Verschlechterung ihrer Rechtsposition) einfacher nachzuvollziehen sein dürfte. Vor diesem Hintergrund dürfte die Verkürzung keine Unwirksamkeit der AGB-Regelung nach sich ziehen.

Ob die AGB – was ebenfalls Wirksamkeitsvoraussetzung ist – im Einzelnen wirksam in den Vertrag einbezogen wurden (etwa durch ausdrücklichen Hinweis auf die Geltung der AGB), lässt sich nicht pauschal für sämtliche Käufe der Gutscheincards sagen. Sofern keine wirksame Einbindung erfolgt ist, würden die gesetzlichen Verjährungsfristen (drei Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem die Gutscheincard ausgestellt wurde) gelten. Dann wären Gutscheincards, die nach dem äußeren Anschein verjährt wären, jedenfalls noch bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres wirksam. Es wird diesseits jedoch davon ausgegangen, dass der Hinweis auf die Geltung der AGB in rechtlich vorgesehener Weise erfolgt und sie somit Bestandteil des Geschäfts geworden sind.

### III.

Abseits der aufgeworfenen rechtlichen Fragestellung erlaube ich mir hier noch folgende Hinweise:

Anlass der obigen Fragestellung war ein Antrag aus der Bürgerschaftssitzung vom 19.10.2023 unter der Nr. AN 0104/2023. Dieser hatte zum Inhalt, die Gültigkeitsdauer der Stralsunder Gutscheincards der Tourismuszentrale auf 30 Jahre zu erhöhen.

Ein wesentliches Ziel der Gutscheincard ist es, die lokale Wirtschaft zu fördern, indem die Gutscheincard ausschließlich auf das Gebiet der Hansestadt Stralsund beschränkt ist und durch ihre begrenzte Geltungsdauer eine vergleichsweise kurzfristige Nutzung nach sich zieht. Dies bedeutet also, dass beispielsweise mit einer Gutscheincard beschenkte Personen relativ zeitnah (immer noch drei Jahre) in der Hansestadt Stralsund Geld ausgeben und ggf. sogar weitere Gelegenheitskäufe tätigen, die wirtschaftliche Impulse setzen können.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Gutscheincards würde, sofern die Kunden den verlängerten Zeitraum auch tatsächlich nutzen, zu enormen Verzögerungseffekten in der

Wirkung der Gutscheincard führen können. Entsprechend würde für die Unternehmen die Attraktivität der Gutscheincard ggf. sinken, wodurch das System insgesamt ins Wanken gerät.

Sofern sich die Ladeninfrastruktur der Hansestadt Stralsund innerhalb von dreißig Jahren ändert, wird zudem ggf. das Problem bestehen, dass die erworbene Gutscheincard für den Kunden an Sinn verliert.

Die Verlängerung der Gutscheincard führt außerdem zu der Problematik, dass das aktuelle System nicht mehr überarbeitet / aktualisiert / erweitert werden kann, da ansonsten ggf. in 30 Jahre andauernde Schuldverhältnisse (zw. der Hansestadt Stralsund und den Kunden) mit unzähligen Personen eingegriffen wird. Die rechtlichen Folgen (Wegfall der Geschäftsgrundlage, Erstattungsansprüche etc.) wären unüberschaubar.

Es ist zudem ein immenser Kaufkraftverlust innerhalb der 30 Jahre zu erwarten.

Ferner müsste die Hansestadt Stralsund die entsprechenden Geldmittel weiterhin vorhalten. Sprich: Sie müsste haushaltstechnisch jederzeit in der Lage sein, die Unternehmen für alle Gutscheine zu kompensieren.

Nach den mir vorliegenden Informationen werden aktuell offenbar tatsächlich nur vergleichsweise wenige Gutscheincards nicht (rechtzeitig) eingelöst. Dies soll anhand der von den Unternehmen eingereichten Gutscheincards (diese sind individuell gekennzeichnet und damit identifizierbar) nachvollziehbar sein. Das gegenwärtige System scheint also grundsätzlich gut zu funktionieren.

Ggf. könnte daher für die seltenen Fälle verjährter Gutscheincards überlegt werden, zwar nicht die Gültigkeit der Gutscheincard zu verlängern, jedoch aber die Möglichkeit der Einreichung der entwerteten Gutscheincard bei der Hansestadt Stralsund durch die Akzeptanzstellen (ggf. nicht endlos, sondern auch nur einige wenige Monate). So werden kulante Unternehmen nicht benachteiligt. Dies wurde im Ausschuss ja auch bereits angesprochen.

#### **IV.**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für die Erwerber oder Inhaber der Gutscheincards keine bereicherungsrechtlichen Ansprüche gegenüber der Hansestadt Stralsund und auch nicht gegenüber den teilnehmenden Akzeptanzstellen bestehen.

Bei der in der Gutscheincard niedergelegten Geltungsdauer von drei Jahren ab Ausstellungsdatum handelt es sich rechtstechnisch um eine zulässige Abweichung (hier in Form einer Verkürzung) von der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist.

Aufgrund der wirtschaftlichen Konzeption wäre ggf. daran zu denken, die Einreichung bei der Hansestadt Stralsund durch die Akzeptanzstellen auch von solchen Gutscheincards zu ermöglichen, deren Geltungsdauer bei ihrer Nutzung bereits abgelaufen war. Hier böte sich eine verlängerte Fristregelung an.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Stellungnahme behilflich gewesen zu sein. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Yones Seoudy  
Stadtrechtsrat